

# **Zusatzklauseln für Immobilienkreditvermittler, -darlehensvermittler (§34 i GewO) in Deutschland**



## **Rahmenvereinbarung der exali AG**

In Ergänzung der vereinbarten Versicherungsbedingungen gelten folgende Zusatzklauseln als vereinbart - exali AG (Stand 04-2016):

## **Tätigkeiten als Immobiliardarlehensvermittler nach §34 i GewO in Deutschland**

Versicherungsschutz wird gewährt für die gewerbsmäßige Vermittlung von Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen oder entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfen und die Beratung zu solchen Verträgen gemäß §34 i GewO in Deutschland.

Vom Versicherungsschutz umfasst, ist insbesondere

- die Vermittlung von Verbraucherdarlehensverträgen oder entsprechende Finanzierungshilfen
- die Beratung zum bzw. Unterstützung beim Abschluss oder Beantragung von derartigen Darlehensverträgen
- die Ermittlung der notwendigen Finanzierungssummen sowie der Kreditwürdigkeit
- die Vertragserrichtung durch Ausfüllen formularmäßig gestalteter Verträge

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für die rechtlich zulässige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistung gemäß Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), soweit diese als Nebenleistung zum versicherten Berufs- und Tätigkeitsbild gehört.

Der Ausschluss D.1.12. (Ausschluss für Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht) gilt nicht für die Tätigkeit als Immobiliardarlehensvermittler.